

Die deutsche Verfassung.

Wir haben in Nr. 2 dieser Blätter in einem obigen Titel führenden Artikel die Erwartung ausgesprochen, das deutsche Parlament werde und könne bei der Wahl einer Staatsform für Deutschland nicht unentschieden sein, wo für es sich zu entscheiden habe, sondern werde sich sofort für die Republik erklären. Wir halten das deutsche Volk, das im Mai zu Frankfurt sich versammeln wird, unbedingt für berechtigt, über die Form, nach der es fortan sich regieren wird, sich auszusprechen, und wenn es sich über eine vereinigt, dieselbe als unabänderlich und von Jedem zu beachten und sich ihr zu unterwerfen, als Norm, als Gesetz zu verkünden. Daein stimmen oder müssen von der Zeit gedrängt, Alle übereinstimmen. Man hat aber bei der „deutschen Staatsform“ Zweierlei zu unterscheiden: die Verfassung des neuen Bundes und die Verfassungen der einzelnen Länder.

Die erstere anlangend, so fordern wir, die wir der republikanischen Partei angehören, nicht bloß, sondern ganz Deutschland, soweit es nicht ganz moralisch und politisch verderbt ist, soweit es nicht vom hoffnungsvollen deutschen Kaiser zum Hofstiefelputzer und ähnlichen Stellungen verwandt werden will, eine republikanische Verfassung: also keinen deutschen Kaiser oder König oder wie sonst das bloß fürstliche Oberhaupt heißen soll, sondern einen Obmann, einen Präsidenten, der von und aus dem ganzen Volke, nicht von den Regierungen und den regierenden Aristokraten und aus der letzten und mediatisirten Kaste allein gewählt wird und gewählt werden kann, der auf eine bestimmte Anzahl von Jahren und nicht auf Lebenszeit oder gar diese Würde als auf seine Nachkommen vererbend ernannt wird. Deutschland hat von einem Wahl- und einem Erbkaiserthum Unglück, Schmach und Spott genug gehabt, es wird jetzt ein solches Institut nicht wieder einführen, jetzt, wo alle die Bedingungen, die dasselbe früher nothwendig machten, weggefallen sind. Mögen bezahlte Verräther täglich neue, bekannte und unbekanntere Fürsten als Kaiser ausrufen, das Volk wird sich nicht irre machen lassen, sondern ihr Geschrei ignoriren und es höchstens verachten!

Der Bundesobmann ist natürlich verantwortlich mit Gut und Blut für seine Thaten und Unterlassungen, nicht wie der von den Fürsten und Fürstenknechten angestrebte Kaiser, von dem man übrigens noch gar nicht weiß, ob er unumschränkt oder beschränkt einherrschaftlich regieren soll, der aber in diesem, wie in jenem Falle von Verantwortlichkeit frei ist. Mit diesem vom

Volke gewählten Bundesobmann besorgen gleichfalls vom Volke auf eine bestimmte Zeit ernannte Männer die Regierungsgeschäfte. Ein Parlament, aus einer Kammer bestehend und vom ganzen Volke durch die freisten Urwahlen besetzt, übt die gesetzgebende Gewalt aus.

Das sind die Grundzüge der Bundesverfassung, welche unbedingt eingeführt werden muß und welche von allen Parteien, selbst denen, die es ehrlich mit dem Konstitutionalismus für ihr Sondervaterland meinen, gewünscht wird. Ohne eine solche kein Heil für Deutschland! Nur über die Stellung der Bundesverfassung zu den Verfassungen der einzelnen Länder herrscht Streit zwischen den Republikanern und den ehrlichen Konstitutionellen. Sollen die Sonderverfassungen republikanisch oder konstitutionell sein? Dies ist die bewegende, entzweiende Frage.

Zuvörderst und ehe wir diese näher beleuchten, noch einiges Wenige über die Selbstständigkeit und die Zahl der einzelnen deutschen Länder. Das deutsche Vaterland ist bekanntlich in 39 einzelne, größtentheils geographisch und geschichtlich nicht zusammengehörende, selbstständige Staaten zersplittert. Von diesen haben 7 über eine und 2 über eine halbe Million, 8 oder 9 über ein hunderttausend, die übrigen unter hunderttausend herab bis zu sechstausend Einwohnern! Die größere Zahl ist zu einem ordentlichen Staate, der des Volkes und nicht der ausgenommenen Kaste der Fürsten halber da ist, rein unfähig. Dies wird von Allen, selbst den einsichtsvolleren Regierungsmännern der einzelnen Duodezstaätchen zugestanden. Mag nun in Deutschland eine Regierungsform eingeführt werden, welche sie wolle, diese wahrhaft lächerliche Unmasse kleiner und kleinster Staaten (Liechtenstein hat 6000, also die Hälfte der Einwohner Plauens!) muß aufhören: eine Konstitution in Greiz, in Hechingen, in Waldeck u. u. u. ist ebenso unpraktisch und komisch, wie eine Republik. Die Kleinern müssen daher an den nächstgelegenen größten Staat angeschlossen oder wenn viele zusammenliegen zu einem größeren vereinigt werden. Die Selbstständigkeit der kleinen hört auf und dieser Beschluß wird in der konstituierenden Volksversammlung von allen Republikanern und (ehrliehen) Konstitutionellen voraussichtlich mit Einstimmigkeit gefaßt werden. Nur über die Zahl der von nun an bestehenden selbstständigen Staaten wird wiederum Uneinigkeit zwischen den beiden Parteien sein. Die Konstitutionellen müssen sich vor Allem darüber klar werden, welches die geringste Menschenzahl ist, die ein Staat fortan haben muß. Oestreich, Preußen, Baiern werden sie wohl gelten lassen, alle übrigen über eine